Richtlinie zur Förderung von Steckersolar-Geräten bzw. Balkon-Solarmodulen im Stadtgebiet von Voerde (am Niederrhein)

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Steckersolar-Geräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Voerde (Niederrhein) zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf der Zielgruppe „Zwei- und Mehrfamilienhausbewohner:Innen.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern werden Solarmodule und Wechselrichter von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkon-Solarmodule oder Steckersolar-Geräte), die an einen Stromkreis angeschlossen werden, gefördert.

Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Badezimmer) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter:In, Mieter:In oder Eigentümer:In einer Wohneinheit in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb der Stadt Voerde (Niederrhein) sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Es werden nur Geräte gefördert, die
    - an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.

- im Marktstammdatenregister angemeldet wurden.

- Je Antragsteller:In und je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

a) Geräte, welche vor der Antragstellung gekauft wurden.
b) Anträge, die nach dem 31.12.2025 eingereicht werden.
c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
e) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
f) Anträge von Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt „Klimafit Ruhr“ eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohneinheit, die mit einem Steckersolar-Gerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird.

7. Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Insbesondere die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollte vorab von der Antrag stellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Förderung um einen steuerfreien Zuschuss.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Stadt Voerde (Niederrhein) keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Voerde (Niederrhein), Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Telefon 02855 80 -455/ -460, klimaschutz@voerde.de) oder online unter www.voerde.de.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich oder via E-Mail bei der Stadt unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Der Kauf eines Gerätes vor Erhalt der Bewilligung geschieht auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die antragstellende Person ist dafür verantwortlich geltende Normen und Gesetze, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Steckersolar-Geräten bzw. Balkon-Solarmodulen stehen, einzuhalten. Die Stadt Voerde übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Stadt Voerde (Niederrhein), Fachdienst 6.1 eingereicht werden:

- Eine Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind,
- Einreichung eines Fotos des fertig montierten Steckersolar-Geräts. Diese können anonymisiert im Rahmen von Klimafit Ruhr als umgesetztes Beispiel auf

der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt Voerde veröffentlicht werden.

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Voerde (Niederrhein) einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Voerde(Niederrhein) behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Voerde(Niederrhein).

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Voerde (Niederrhein) behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 07.04.2025 in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2025. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Voerde (Niederrhein) bekanntgegeben (www.voerde.de).

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Voerde(Niederrhein) vom 01.06.2022 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.

Anhang:

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten / Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm:

https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose

Verbraucherzentrale:

https://www.verbraucherzentrale.nrw/aktuelle-meldungen/energie/neue-gesetze-und-normen-fuer-steckersolar-was-gilt-heute-was-gilt-noch-nicht-90740

https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715

Marktübersicht geeigneter Geräte: https://www.pvplug.de/marktuebersicht/

RVR-Solardachkataster:

https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/startseite-klima/solardachkataster/

Registrierungshilfe Marktstammdatenregister: https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Registrierungshilfe_Balkonkraftwerk.pdf

REGIONALVERBAND RUHR